

Bestätigung über die Fortführung der Promotion

gemäß §14 der Einschreibeordnung vom 10. Juli 2008 in der jeweils gültigen Fassung

Für die erstmalige Einschreibung benötigen Promovend/innen eine Annahmeerklärung des Fachbereichs (Formular im Internet unter: http://www.unimainz.de/downloads_studium/promotion_fortfuehrung.pdf). Nach vier Jahren benötigen Promovend/innen eine erneute Bestätigung über das Promotionsverhältnis. Dafür dient das vorliegende Formular. Die Einschreibung erfolgt dann befristet für weitere zwei Jahre.

⇒
Name, Vorname Matrikel:
.....
Geburtsdatum und -Ort
.....
Anschrift
.....
Telefon/ -fax E-Mail-Adresse
.....

promoviert mit dem folgenden Promotionsvorhaben:

⇒
Arbeitstitel der Dissertation
.....
⇒
Betreuer/in der Dissertation
⇒
Fach und Fachbereich

⇒ Beginn des Promotionsvorhabens: | | | | | | | | |

Bestätigung der Betreuerin/ des Betreuers:

⇒
Datum, Ort Unterschrift der Betreuerin/des Betreuers
und Stempel des Faches
.....
Tel.Nr. der Betreuerin/ des Betreuers für Rückfragen
.....

Bestätigung des Fachbereichs:

⇒
Datum, Ort Unterschrift der Dekanin/ des Dekans bzw. Beauftragte/
und Stempel des Fachbereichs

BITTE RÜCKSEITE BEACHTEN!

Fachbereich Translations-,
Sprach- und Kulturwissenschaft

Studierendensekretariat
22. Dezember 2010
An der Hochschule 2
76726 Germersheim

Tel. +49 7274 50835 -103/-503/-513
Fax +49 7274 50835- 403

studsek06@uni-mainz.de

www.fb06.uni-mainz.de

Lieferadresse
An der Hochschule 2
76726 Germersheim

Dienstgebäude
Altbau
Zimmer 103

Öffnungszeiten
Mo – Fr 9 – 11:30 Uhr
Di u. Mi 13.30 – 16 Uhr

In der vorlesungsfreien Zeit abweichend

Bei einer Promotionsdauer von sechs Jahren und länger:

Das Promotionsvorhaben soll innerhalb von sechs Jahren abgeschlossen sein. Nach Ablauf dieser Frist ist eine erneute Einschreibung als Promovendin oder Promovend nur noch in begründeten Ausnahmefällen möglich. In diesem Fall ist eine ausführliche Begründung der Promovendin oder des Promovenden und eine begründete Prognose für den Abschluss des Promotionsverfahrens erforderlich. Dieses Gutachten kann von der/ dem Promovend/in oder von Doktorvater/Doktormutter verfasst werden. In ersterem Fall bestätigt der Fachbereich, dass er aufgrund der Begründung und der Prognose eine Verlängerung der Einschreibung für die Promotion unterstützt.

Ist das Verfahren auch nach Ablauf der verlängerten Frist nicht abgeschlossen, ist eine weitere Verlängerung der Einschreibung als Promovend oder Promovendin nicht möglich. Bitte beachten Sie: Der Anspruch auf Zulassung zur Promotion gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Promotionsordnung bleibt hiervon unberührt.

Eine Verlängerung der genannten Fristen ist möglich, sofern Verlängerungen oder Unterbrechungen durch Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien der Hochschule, der Studierendenschaft oder des Studierendenwerks, durch Krankheit, Behinderung oder anderen von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen, durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes bedingt waren (§26 Abs. 1 Satz 5-8 HochSchG). Die Nachweise obliegen den Studierenden.

Erklärung der Promovendin/ des Promovenden zum Beschäftigungsverhältnis

Eine Einschreibung als Promotionsstudent/in kann gemäß § 34 Abs. 1 HochSchG und § 2 Abs. 2 der Einschreibeordnung nicht erfolgen, wenn Sie bereits als akademische/r Mitarbeiter/in gemäß § 37 Abs.2 Satz 1 Nr. 3 HochSchG Mitglied der Universität sind. Zu dieser Gruppe gehören an der Hochschule beschäftigte wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter/innen sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben, nicht aber wissenschaftliche Hilfskräfte oder Lehrbeauftragte.

Eine Einschreibung als Promotionsstudent/in ist allerdings möglich, wenn Ihnen die überwiegende Arbeitszeit zur Promotion zur Verfügung steht. Dies ist der Fall, wenn Ihr Arbeitsvertrag 20 Stunden oder weniger umfasst oder wenn die überwiegende Tätigkeit für die Promotion Bestandteil des Arbeitsvertrages ist.

Falls Ihre Einschreibung nicht möglich sein sollte, weil Sie akademischer/r Mitarbeiter/in an der Universität Mainz sind und Ihnen nicht die überwiegende Arbeitszeit zur Promotion zur Verfügung steht, bleibt Ihr Recht auf Zulassung zur Promotion bzw. Abschluss der Promotion dennoch davon unberührt. Sie können also auch promovieren bzw. Ihre Promotion abschließen, ohne an der Universität Mainz als Promovend/in eingeschrieben zu sein.

⇒ Ich bin als wissenschaftliche/r oder künstlerische/r Mitarbeiter/in oder als Lehrkraft für besondere Aufgaben an der Universität Mainz beschäftigt. ja nein

Falls ja:

⇒ Das Beschäftigungsverhältnis besteht seit

⇒ Die überwiegende Arbeitszeit steht zur Promotion zur Verfügung ja nein

Datum, Ort

Unterschrift der Promovendin/des Promovenden